



BRIDGESPORTCLUB BCP-WN ZVR 001691970

Statuten

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Bridgesportclub Perchtoldsdorf – Wr. Neudorf (Kurzform BCP-WN)* und hat seinen Sitz in 2351 Wr. Neudorf. Der BCP-WN kann außerdem weitere Zweigstellen innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich führen. Der BCP-WN ist Mitglied des Niederösterreichischen (NÖBV) und Österreichischen (ÖBV) Bridgesportverbandes.

§ 2: Zweck und Aufgaben des BCP

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ausübung des Spitzen- und Breitensports, sowie dessen Pflege und Förderung nach internationalen anerkannten Bridgeregeln.

Der Verein ist gemeinnützig. Allenfalls entstehende finanzielle Überschüsse sind zur Gänze sportlichen Zwecken gewidmet und bei *Auflösung des Vereins gemeinnützigen, *1)* Zwecken zuzuführen. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die vorhandenen finanziellen Mittel sparsam und zweckmäßig zu verwalten.

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen folgende Aufgaben:

- a) die Aus- und Weiterbildung von am Bridgesport Interessierten durch Lehrpersonen
- b) die Durchführung von Turnieren und sonstigen Wettkampfveranstaltungen
- c) die Teilnahme an Landes -und Bundesmeisterschaften
- d) die Abstellung von Spitzensportlern zu Europa- und Weltmeisterschaften sowie zu olympischen Spielen
- e) die Pflege von sonstigen sportlichen, kulturellen und geselligen Zusammenkünften.

§ 3: Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) **ideelle Mittel:** Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Übungen, Training, Herausgabe eines Vereinsblattes, Einrichtung einer Bibliothek u.ä.
- b) **materielle Mittel:** Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Beiträge zur Aus- und Weiterbildung, Nenngelder aus Wettkampfveranstaltungen, Subventionen, Beiträge von Sponsoren und sonstigen Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind jene Mitglieder, die vom BCP-WN beim Österreichischen Bridgesportverband (ÖBV) als Verbandsangehörige gemeldet sind, sowie jene, die keinem anderen Bridgeverein angehören und nicht als Verbandsangehörige des ÖBV gemeldet sind.
- b) **außerordentliche Mitglieder** sind jene Mitglieder, die von einem anderen Verein beim ÖBV als Verbandsangehörige gemeldet sind, aber auch beim BCP-WN einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. *Sie sind im Innenverhältnis des BCP-WN in Rechten und Pflichten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und haben wie diese in der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht.*

***1)** das Wort sozialen wurde gestrichen.

- c) **Ehrenmitglieder** sind jene Mitglieder, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den BCP-WN von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes hierzu ernannt wurden.
- d) **fördernde Mitglieder** sind jene Mitglieder, die bereit sind, für den Verein wesentliche materielle oder ideelle Leistungen zu erbringen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person erwerben. Die Bewerbung ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Beschluss des Vorstandes über das Aufnahmeverfahren.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- a) **Austritt:** jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären; der Austritt wird mit Einlangen der Mitteilung rechtskräftig, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
- b) **Streichung:** die Mitgliedschaft endet mit Ablauf jenes Jahres, in dem das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß entrichtet hat. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind auch nach Streichung der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- c) **Ausschluss:** der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigen, die Clubdisziplin bzw. die Clubkameradschaft verletzen, sich persönlich unehrenhafter oder strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, mit sofortiger Wirkung aus dem Club ausschließen.
Alle Entscheide eines Ausschlussverfahrens sind dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben; sie sind mit Zustellung rechtswirksam. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheides eine Berufung an das Schiedsgericht (siehe §8.e) oder die nächste Generalversammlung zu; bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte (gemäß § 7) des Mitgliedes.
- d) **Erlöschen:** die Mitgliedschaft erlischt mit Ableben des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer an den Verein bereits bezahlten Beiträge. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aus unter c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes aberkannt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des BCP teilzunehmen, die Einrichtungen des BCP zu beanspruchen und an Generalversammlungen teilzunehmen und besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive *2) Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BCP-WN zu wahren, die Clubdisziplin zu achten, wobei alles zu unterlassen ist, wodurch das Ansehen und der Zweck des BCP-WN geschädigt werden könnten. Sie sind außerdem verpflichtet, bei allen Veranstaltungen die Bridgeethik zu respektieren, sowie die gültigen Bridgeregeln einzuhalten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge jeweils spätestens 30 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu bezahlen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

*2) die Worte „Wahl- und“ gestrichen.

Ordentliche Mitglieder die bis zum 30 Juni (des laufenden Jahres) trotz Mahnung ihren fälligen Mitgliedsbeitrag nicht beglichen haben, können nach Beschluss des Vorstandes beim ÖBV als Verbandsangehörige abgemeldet werden.

§ 8 : Organe des BCP

Die Organe des BCP sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Aufsichtskomitee
- e) das Schiedsgericht

§ 8.a.1) die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung müssen allen Mitgliedern mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor Abhaltung schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 8 Tage (Datum des Poststempels) vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Weitere Anträge, auch solche auf Ergänzung der Tagesordnung, bedürfen zur Zulassung der Zustimmung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig; juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigung vertreten.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst, stillgelegt oder fusioniert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Präsident(in), in dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in). Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ❖ Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- ❖ Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- ❖ Entgegennahme des Finanzberichtes sowie die Finanzvorschau
- ❖ Entgegennahme des Sportberichtes
- ❖ Entgegennahme des Rechnungsprüfberichts
- ❖ Entgegennahme des Berichts des Aufsichtskomitees
- ❖ Entlastung des Vorstandes und sonstiger Organe.
- ❖ Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- ❖ Beschlussfassung über Statutenänderung
- ❖ Beschlussfassung über Auflösung, Stilllegung oder Fusion des Vereines
- ❖ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- ❖ Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- ❖ Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bzw. des Aufsichtskomitees
- ❖ Ernennung von Ehrenmitgliedern

- ❖ Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- ❖ Wahl der Rechnungsprüfer
- ❖ Wahl der Mitglieder des Aufsichtskomitees

§ 8.a.2) die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- ❖ Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- ❖ schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- ❖ auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- ❖ Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- ❖ Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt

Für die außerordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung, jedoch obliegt ihr ausschließlich die Behandlung jener Anträge, derentwegen sie einberufen wurde.

§ 8.b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wurden, wobei *3) empfohlen wird, zumindest die Hälfte des Vorstandes von ordentlichen Mitgliedern zu besetzen.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzreferent
- Schriftführer
- Sportkapitän
- sowie deren Stellvertreter,

jeweils zwei dieser Funktionen können von einem Mitglied übernommen werden, wobei jedoch die gleichzeitige Übernahme einer Funktion mit deren stellvertretenden Funktion unvereinbar ist.

Dem Vorstand bzw. dem allenfalls mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitglied obliegt die ordnungsgemäße (d. h. satzungs- und gesetzesmäßige) Führung des BCP-WN. Ihm kommen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören vor allem:

- Festlegung der Nenngelder
- die Sorge für die Errichtung der bridgesportlichen und gesellschaftlichen Vereinsziele,
- die Aufrechterhaltung der hierzu erforderlichen Clubdisziplin und Clubkameradschaft,
- die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Finanzvorschau und des Rechenschaftsberichtes,
- die Verwaltung des Clubvermögens
- die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Verbindung mit anderen Bridgesport-Organisationen,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei physischen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Präsidenten (Vizepräsidenten) oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

***3)** die Worte wobei „darauf zu achten ist“ gestrichen, durch „empfohlen wird“ ersetzt

***4)** „zu besetzen ist“ gestrichen, durch „zu besetzen“ ersetzt.

Der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt den BCP nach außen. Bei Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter (Vizepräsident). Bei Rechtsgeschäften, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, ist jedenfalls die Zustimmung des Finanzreferenten herzustellen. Die Stellvertreter des Präsidenten, des Finanzreferenten oder des Schriftführers, dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Finanzreferent oder der Schriftführer verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.

Die Funktionsperiode des Vorstandes währt in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden (Enthebung, Rücktritt, Ableben) eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.

Ein allfälliger Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung zu richten, wobei der Vorstand seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes auszuüben hat.

§ 8.c) Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ihnen obliegt die Überprüfung der Einhaltung der finanziellen Beschlüsse des Vorstandes sowie der ordnungsgemäßen Verbuchung der Geschäftsfälle. Mängel sind dem Vorstand umgehend aufzuzeigen.

Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung ihren Prüfbericht vorzuzeigen und bei ordnungsgemäßer Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 8.d) Das Aufsichtskomitee (AK)

Das AK, dessen Mitglieder nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, wird für die Funktionsdauer des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Es besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie sechs weiteren Mitgliedern. Es folgt in seinen Sitzungen einer von ihm selbst zu erarbeiteten, den Mitgliedern zu veröffentlichenden Geschäftsordnung. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder analog.

Das AK, entscheidet, ohne an besondere Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit in einem Dreier- oder Fünfersenat, dem in jeden Fall der AK-Vorsitzende oder sein Stellvertreter angehören muss.

In den folgenden Fällen ist das AK anzurufen, bzw. hat das AK von sich aus tätig zu werden:

- a) Streit- und Disziplinarfälle aus dem Vereinsleben, außer solcher, die nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Spielvorgängen entstanden sind, wie Streit wegen Beleidigung, Ehrabschneidung, Beschuldigungen und ähnlichem, welche vom Schiedsgericht zu behandeln sind.
- b) Begutachtung zweifelhaft erscheinender Spielvorgänge,
- c) Ausarbeitung von Wahlvorschlägen und Wahldurchführung bei Generalversammlungen.

Anmerkung zu a): bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die den Verein belasten und mit dem Vereinsleben in Verbindung stehen, kann das Schiedsgericht von den Streitparteien bzw. vom Vorstand angerufen werden. Das Schiedsgericht hat entweder für die kameradschaftliche Aufklärung von Missverständnissen, die zum Streitfall geführt haben zu sorgen, oder falls ein schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes oder eines Gastspielers nachgewiesen

werden kann, den Fall an das AK zu verweisen, welches diesem Mitglied gegenüber eine Disziplinarstrafe ***5)** aussprechen kann.

Dem AK stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

bei Mitgliedern:

- ✓ Verweis mit oder ohne Androhung einer Suspendierung
- ✓ Suspendierung für die Dauer von 1 bis 6 Monate, geltend für alle Clubveranstaltungen
- ✓ Vereinsausschluss

bei Gästen:

- ✓ Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre für Clubveranstaltungen
- ✓ Sperre für Clubveranstaltungen

Anmerkung zu b): Über Antrag hat das AK aufgrund einer Analyse von Bridgepartien oder Verhaltensweisen zu entscheiden, ob Übermittlung, Beschaffenheit oder Verwertung unerlaubter Informationen vorliegen. Es hat sodann folgende Entscheidungen zu treffen:

- ✓ unbegründeter Zweifel – ohne Protokollierung,
- ✓ ungeklärte Situation – mit Protokollierung des Vorfalles,
- ✓ erwiesene unerlaubte Information – Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Anmerkung zu a) und b): Die vom AK getroffenen Entscheidungen sind endgültig und sind vom Vorstand zu realisieren. Nur im Falle eines Ausschlusses hat der Betroffene das Recht, bei der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen oder das Schiedsgericht anzurufen.

Anmerkung zu c): Vor jeder Neuwahl bei der Generalversammlung hat das AK im Einvernehmen mit den Mitgliedern Wahlvorschläge für den Vereinsvorstand gemäß § 11 und die Rechnungsprüfer gemäß § 12 der kommenden Funktionsperiode zu erarbeiten, sowie rechtzeitig und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Vorsitzende des AK hat während der Generalversammlung nach Verabschiedung des entlasteten Vorstandes den Vorsitz zu übernehmen, bis dann die Generalversammlung über die Zustimmung des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer entschieden hat.

§ 8 e) Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist an die Normen der Zivilprozessordnung § 577 bis 617 gebunden, setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Streitparteien und einem gemeinsam gewählten unabhängigen ***6)** Vorsitzenden zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und endgültig. Diese Entscheidung ist von beiden Vertretern der Streitparteien sofort zu unterzeichnen.

§ 9: Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des BCP bestimmt die letzte Generalversammlung in welcher Form das Vereinsvermögen in erster Linie bridgesportlichen und letztendlich karitativen Zwecken zuzuführen ist, im Falle einer Zwangsauflösung ist das Restvermögen ***7)** gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

BCP-WN, Juni 2013

***5)** „auszusprechen“ durch „aussprechen kann“ ersetzt. ***6)** „Schiedsrichter“ durch „Vorsitzenden“ ersetzt. ***7)** „karitativen“ durch „gemeinnützigen“ ersetzt.